

Covid-19-Schutzkonzept für die KMB in Anlehnung an bestehende Konzepte, Empfehlungen vom VMS (Verband Musikschulen Schweiz), VZM und dem BAG, angepasst an die Räumlichkeiten an der Utengasse 13 und dem Probenraum der SMB an der Schützenmattstrasse – 5. Ausgabe (gültig ab 18.1.2021)

1 Einleitung

1 Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt unter welchen Massnahmen umzusetzen sind, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern.

2 Auf folgenden Rechtsgrundlagen und Informationsplattformen beruht das Schutzkonzept:

- Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 14. Januar 2021 (Bundesrat) einschliesslich dazugehörenden Erläuterungen
- [Schutzkonzept für obligatorische Schulen](#) (BAG), Stand 8. Juni 2020
- [Verband Schweizer Musikschulen](#)
- Informationsplattform Schulen Basel-Stadt: <https://www.coronavirus.bs.ch/schulen>
- Neu: [Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt](#) (konkret §4 Maskenpflicht in Innenräumen) vom 19.10.20

3 Das Schutzkonzept bezieht sich auf den Einzelunterricht und den Unterricht im Gruppen- / Ensemble- / Orchesterunterricht an der KMB, resp. SMB

4 Um den Präsenzunterricht gewährleisten zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der Lernenden gewährleisten.

5 Die Schulleitung hat zusammen mit dem Vorstand das Schutzkonzept erstellt und das Kollegium informiert. Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Es können Stichproben erfolgen.

Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Verantwortlichen. Dieser entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

2 Personen

6 Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt» ([Link](#))

7 Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. Lernende, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

8 Lehr- und Leitungspersonen, die zu den besonders gefährdeten Personen zählen, erteilen Fernunterricht. Sollte das nicht möglich sein, werden sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs und Adipositas. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

9 Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

10 Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

3 Gebäude

1116 An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bag-coronavirus.ch/downloads>) Ferner sind die Lernenden per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen.

12 In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, an anderen Orten, die häufig von Erwachsenen aufgesucht werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten.

13 Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) müssen wenn möglich mehrmals, mindestens einmal täglich gereinigt werden.

4 Sicherheitsabstand, Maskenpflicht und Räume

14 Es besteht eine landesweite Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung des Bundes umzusetzen ist. **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente).** Davon ausgenommen sind: a) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe; b) Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

15 Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: min. 4m² / Person). In den kleineren, aber immer noch genügend grossen Räumen werden auf den Pulten 1m² grosse transparente Schutzscheiben aufgestellt.

15 Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden. In Räumen, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden, wird mit Haushaltspapier, Folie und Plastiktüten Kondenswasser gesammelt und vom Schüler, der Schülerin im bereitgestellten Mülleimer persönlich entsorgt. Nach Anleitung der Lehrperson.

Lehrpersonen sollen zur eigenen Sicherheit vor ihrem Unterricht ihr Pult mit Desinfektionsmittel reinigen, da die Räume von verschiedenen Personen genutzt werden.

5 Unterricht

16 Einzel- und Gruppenunterricht ist für alle Instrumente unter Einhaltung der BAG-Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Es sind genügend grosse Unterrichtsräume auszuwählen, da der Sicherheitsabstand von 1.5 m seitlich und 2 m nach vorne grundsätzlich während des ganzen Unterrichts einzuhalten ist.

17 Gruppenunterricht ist erlaubt mit maximal 5 anwesenden Personen ab 16 Jahren (einschliesslich der Lehr- oder Leitungsperson) ist erlaubt. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag dürfen in grösseren Gruppen- und Ensembles musizieren (limitierend ist die Raumgrösse: min. 4m² / Person).

18 Es ist untersagt, während des Unterrichts zu singen.

19 Lehrperson und Lernende müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Mallet, Drumset, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

20 Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

21 Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz 5 Minuten durchgelüftet werden. Eine konsequente Zwischenlüftung alle 15 – 20 Minuten wird empfohlen. Bleiben die Fenster während des Unterrichts geöffnet, ist darauf zu achten, dass keine Zugluft entsteht.

22 Falls Eltern Ihre Kinder zum Unterricht begleiten, dürfen sie die Kinder nur bis zur Haustüre der Musikschule führen. Die Eltern sollen die Musikschule nicht betreten. Eltern verabschieden die Kinder draussen vor der Tür, die Kinder kommen alleine herein. Im Haus werden die Kinder von Ihrer Lehrperson empfangen. Anschliessend findet der Unterricht gemäss Punkte 5.13-5.16 statt. Nach dem Unterricht verlassen die Kinder die Musikschule.

23 Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.

6 Varia

24 Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft und wurde am 9. August, am 18.10 2020, am 2. November, am 12.12.20 und am 15.1.2021 angepasst.

25 Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Stellen mittels Stichproben überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Für das Schutzkonzept
Diana Bauchinger & Ruedi Küng

Basel, den 7.5.2020

Anpassungen vom 9.8.20, 18.10.2020, 2.11.20, 12.12.20 und 15.1.2021